



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.23.421.2 Dorfbach und Mühlebach

LNR 7605

Nachkredit Renaturierung Mühlebach-Dorfbach; Genehmigung

BNR 18

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Ausgangslage

Am 17. Oktober 2024 hat der Grosse Gemeinderat für das Renaturierungsprojekt Mühlebach / Dorfbach einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 1'450'000.00 inkl. MwSt. zulasten des allgemeinen Haushalts genehmigt. Nach der Durchführung der Baumeistersubmission durch das für das Projekt zuständige Ingenieurbüro Gruner AG und der anschliessenden Arbeitsvergabe an die Gebr. Jetzer AG Schnottwil durch den Gemeinderat am 16. Juni 2025 konnte der Baustart für den 4. August 2025 festgelegt werden.

Vor Baubeginn wurden im Rahmen des Bodenschutzkonzepts Bodenbeprobungen durchgeführt. Ein Verdacht auf mögliche Belastungen bestand lediglich im Bereich der angrenzenden Familiengärten im oberen Abschnitt. Die entsprechenden Untersuchungen ergaben jedoch keine relevante Bodenbelastung.

Das überschüssige Bodenmaterial aus der Offenlegung des Gewässers unterliegt einer gesetzlichen Verwertungspflicht (Art. 18 VVEA, Art. 7 VBBo) und sollte daher im Rahmen der Bauarbeiten einem Bodenaufwertungsprojekt des ASTRA in Deitingen zugeführt werden. Im Zuge der dafür notwendigen Beprobung des Ober- und Unterbodens durch die bodenkundliche Baubegleitung des Drittprojekts Deitingen wurden dann entgegen den Erwartungen teilweise stark erhöhte PFAS-Werte festgestellt. Solche Belastungen können beispielsweise auf frühere Nutzungen oder Ablagerungen zurückzuführen sein. Eine konkrete Verursachung konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht eindeutig festgestellt werden. Je nach Konzentration gelten PFAS-belastete Materialien als wiederverwertbar oder als entsorgungspflichtig. Material mit höheren Belastungen muss fachgerecht entsorgt werden.

Das Ingenieurbüro Gruner AG führte daraufhin zusätzliche, kleinräumige Beprobungen des Bodenmaterials durch, um Bereiche mit erhöhten Konzentrationen genauer zu lokalisieren. Die dabei ermittelten PFAS-Werte lagen deutlich unter jenen gemäss der Beprobung durch das Drittprojekt, bestätigten jedoch ebenfalls eine erhöhte PFAS-Belastung, was eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten erforderlich machte.

PFAS – Hintergrund und Problematik

Was ist PFAS?

PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, wovon es mehrere tausend Verbindungen gibt) sind eine Gruppe von industriell hergestellten Chemikalien, die seit den 1950er-Jahren weltweit eingesetzt werden. Sie kommen unter anderem in Feuerlöschschäumen, beschichteten Textilien, Imprägnierungen, Antihalt-Beschichtungen (z. B. Pfannen), Verpackungen oder industriellen Anwendungen vor.

PFAS zeichnen sich durch eine sehr hohe chemische Stabilität aus. Diese Eigenschaft macht sie technisch nützlich, führt jedoch dazu, dass sie in der Umwelt kaum abgebaut werden. Deshalb werden sie auch als sogenannte „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet.

Warum sind PFAS problematisch?

PFAS können sich im Boden, im Wasser und in Organismen anreichern. Einzelne Vertreter dieser Stoffgruppe stehen im Verdacht, gesundheitsschädlich zu sein. Aus diesem Grund werden PFAS in der Umwelt zunehmend reguliert und überwacht. Die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte befinden sich derzeit in der Weiterentwicklung.

Heutige rechtliche Grundlagen zur Entsorgung von PFAS-haltigem Boden- und Aushubmaterial

Rechtlich ist festzuhalten, dass gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) derzeit Grenzwerte für Aushubmaterial bestehen, während für Boden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) noch keine spezifischen Grenzwerte definiert sind. Wird im Bodenmaterial ein erhöhter PFAS-Wert festgestellt, wird vom BAFU / LANAT ein projektspezifischer Grenzwert definiert. Ab 2026 müssen PFAS im Aushubmaterial analysiert werden; entsprechende Grenzwerte für Boden werden vom BAFU ab Herbst 2026 erwartet. Beim Aushubmaterial gibt es Grenzwerte nach VVEA (siehe Abbildung unten). Aushubmaterial mit einem PFAS-Wert von über 5 µg/kg gilt aktuell als Sonderabfall.

Grenzwerte Aushub nach VVEA, Angabe AWA Altlasten

Wert	Mindestens Σ 9 PFAS (ab dem Jahr 2026: Σ 16 PFAS)	
U-Wert	0 - 0.5 µg/kg	Grenzwert für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
T-Wert	0.5 - 1.5 µg/kg	Grenzwert für schwach (oder tolerierbar) verschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA
B-Wert	1.5 - 2.5 µg/kg	Grenzwert für zugelassene Abfälle auf Deponien des Typs B nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
E-Wert	2.5 - 5.0 µg/kg	Grenzwert für zugelassene Abfälle auf Deponien des Typs E nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA

Farblegende	
Typ	Einstufung gemäss VBBo/VHVB
vp	Verwertungspflichtiger Boden
evI	eingeschränkt verwertbarer Boden
evII	Nur am Entnahmeort verwertbarer Boden
nv	Nicht verwertbarer Boden

Typ	Einstufung gemäss VVEA
A-Material	unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 06), Anh. 3 Ziff. 1 eingehalten
T-Material	schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 94), Anh. 3 Ziff. 2 eingehalten
B-Material	wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 97 ak), Anh. 5 Ziff. 2.3 eingehalten
E-Material	stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA Code: 17 05 91 akb), Anh. 5 Ziff. 5.2 eingehalten
S-Material	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (LVA Code: 17 05 05 S), Anh. 5 Ziff. 5.2 überschritten

Beprobungskonzept und Ergebnisse

Aufgrund der festgestellten Werte verlangte das AWA ein detailliertes Beprobungskonzept, um sicherzustellen, dass kein stärker als Typ E belastetes Aushubmaterial im Rahmen des Projekts überbaut wird.

In Absprache mit dem AWA wurde durch Gruner AG ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Am 4. September 2025 wurden insgesamt 16 Baggersondagen erstellt und Materialproben in unterschiedlichen Tiefen entnommen und analysiert (Übersicht und Ergebnisse siehe Beilagen 2 und 3). Im Bereich mit den höchsten PFAS-Werten war die Verschmutzung teilweise auch optisch erkennbar (hoher Fremdstoffanteil).



Optisch erkennbare Fremdstoffteile im Aushubmaterial



Abgedecktes PFAS-belastetes Aushubmaterial

Die Auswertung der Sondierungen zeigt, dass der obere Projektabschnitt wie geplant umgesetzt werden kann.



Im unteren Abschnitt ist die Realisierung im nördlichen und südlichen Bereich ebenfalls gemäss ursprünglichem Projekt möglich. Für den mittleren Bereich des unteren Abschnitts, in welchem die höchsten Belastungen festgestellt wurden (Hot-Spot), ist hingegen eine projektspezifische Lösung erforderlich.



Zur Erarbeitung einer projektspezifischen Lösung in Abstimmung mit den zuständigen kantonalen Fachstellen organisierte die Gruner AG am 17. Oktober 2025 eine Projektsitzung mit allen relevanten Beteiligten (siehe Aktennotiz in Beilage 1). Im Rahmen dieser Sitzung wurde vom LANAT projektspezifisch festgelegt, dass Ober- und Unterbodenmaterial, welches eine PFAS-Konzentration von $11 \mu\text{g/kg}$ ($\Sigma 9$ PFAS) nicht übersteigt, innerhalb des Projektperimeters wiederverwendet werden darf. Bei einem allfälligen Überschuss an geeignetem Bodenmaterial wäre eine Verwendung in einem Begrünungsprojekt innerhalb eines Siedlungsgebiets grundsätzlich denkbar, wobei das am geringsten belastete Material Priorität hätte.

Bodenmaterial mit höheren Konzentrationen und PFAS-belastetes Aushubmaterial sind via Bodenwaschanlage zu entsorgen. Grundsätzlich dürfen belastete Flächen nicht überbaut werden. Da die Ausdehnung der Belastung jedoch kaum abschätzbar ist, wurde entschieden, nur so viel Material abzutragen, wie dies für die Offenlegung des Bachs erforderlich ist. Im "Hot-Spot"-Bereich wird das Gewässer, bis zu einem Hochwasserspiegel eines 20-jährigen Hochwassers, nach unten und im Böschungsbereich mit einer Bentonitmatte abgedichtet, um ein Auswaschen der PFAS im Untergrund zu verhindern.

Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Bereich (Hot-Spot) nach Abschluss der Bauarbeiten in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird. Mit einem Eintrag in den Kataster belasteter Standorte gilt, dass nur schwach verschmutztes Aushubmaterial gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA verwertet werden darf; übriges Material ist fachgerecht zu entsorgen. Für den Oberboden gelten Vorgaben vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden.

Gemäss Einschätzung der zuständigen Fachstellen liegt keine Sanierungspflicht nach Altlastenrecht vor. Es handelt sich somit nicht um einen Fall, bei dem eine behördlich angeordnete Altlastensanierung durchgeführt werden muss. Weitere Untersuchungen sind zurzeit nicht erforderlich. Die Entsorgung des belasteten Materials erfolgt im Rahmen des laufenden Bauprojekts. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind somit von der Bauherrschaft zu tragen. Der Grundeigentümer ist mangels Sanierungspflicht nicht kostenpflichtig.

Da keine Sanierungspflicht nach Altlastenrecht besteht, ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die zugesicherte Subventionierung durch Bund und Kanton auch für die im unteren Projektabschnitt entstehenden Mehrkosten zur Anwendung gelangt. Der Beitragssatz beträgt dort weiterhin 95 %. Eine rechtliche Bestätigung des Obergeringenieurkreises III liegt noch nicht vor. Die Weitergeltung des Beitragssatzes wurde anlässlich der Besprechung vom 17. Oktober 2025 thematisiert und entsprechend in der Aktennotiz festgehalten. Ein Subventionsgesuch wird nach Genehmigung des Nachkredits durch die Firma Gruner AG gestellt.

Rechtliche Grundlagen zur Kostentragung

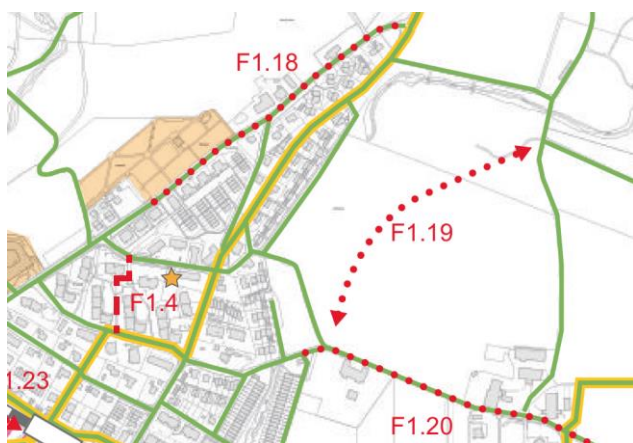
Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sind Abfälle vom Inhaber zu entsorgen. Als Inhaber gilt jene Person, welche die tatsächliche Verfügung über die Abfälle hat oder deren Entstehung veranlasst. Da im vorliegenden Fall kein ursprünglicher Verursacher der Bodenbelastung ermittelt werden konnte und die Gemeinde als Bauherrin die Bauarbeiten veranlasst hat sowie über das anfallende Aushubmaterial verfügt, gilt sie als Inhaberin der Abfälle und ist zur Übernahme der Kosten für deren fachgerechte Entsorgung verpflichtet. Die Kostenübernahme durch die Bauherrin ergibt sich aus der abfallrechtlichen Entsorgungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie aus den Grundsätzen der Kostenverteilung nach Art. 32d USG.

Wer, wie im vorliegenden Fall das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), lediglich als Inhaberin des Standortes beteiligt ist, trägt gemäss Art. 32d Abs. 2 USG keine Kosten, sofern es bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

Zusätzliche Projektbestandteile – Fusswegverbindung Golfpark

Der entlang des Renaturierungsprojekts geplante Fussweg soll an das Wegnetz des Golfparks angeschlossen werden. Dieser Wegabschnitt war im ursprünglichen Kredit noch nicht vorgesehen, da die genaue Linienführung zunächst mit dem Golfpark abgestimmt werden musste, was entsprechend Zeit in Anspruch nahm. Für die Realisierung des Wegs auf dem Areal des Golfparks sind zudem Sicherheitszäune erforderlich, da der Weg teilweise durch Bereiche des laufenden Spielbetriebs führt.

In der Teilrichtplankarte Fussverkehr wird eine Wegverbindung von der Hofwilstrasse zum Golfpark gefordert (Massnahme F1.19). Im Massnahmenblatt des Richtplans Ortsentwicklung ist jedoch nicht genau festgelegt, wo der Fussweg im Golfpark angeschlossen werden soll. Zudem wird erwähnt, dass die Realisierung der Wegverbindung in Abhängigkeit vom Gewässerrenaturierungsprojekt steht. Daraus ergibt sich, dass der Weg nicht zwingend an der im Plan dargestellten Stelle geführt werden muss. Die Darstellung im Richtplan ist daher als schematisch zu verstehen.



Teilrichtplankarte Fussverkehr



Optionen A und B für Anschluss im Golfpark

Mit der zuständigen Ansprechperson seitens des Golfparks wurde ein möglicher Anschlusspunkt sowie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen vorbesprochen. Die Zusatzkosten für den Flurweg sowie die notwendigen Schutz- und Sicherheitszäune wurden zusammengestellt und sind im Nachkredit integriert. Für die Realisierung der Fusswegverbindung ist zudem ein separates Baubewilligungsverfahren erforderlich; die Baugesuchsunterlagen werden durch die Firma Gruner AG erstellt.

Im Rahmen der gemeinsamen Besichtigung vor Ort wurde festgestellt, dass sich unmittelbar hinter dem vorgesehenen Wegverlauf der Option A ein deutlich höher gelegener Bereich des Golfplatzes befindet. Zur Gewährleistung der Sicherheit wären dort gemäss Vorgaben des Golfparks rund 20 Meter hohe Schutzzäune erforderlich. Dies würde erhebliche und aus heutiger Sicht unverhältnismässige Mehrkosten verursachen. Weiter wurde im Rahmen der Besichtigung festgestellt, dass der in der Planskizze eingezeichnete Flurweg vor Ort nicht existiert. Zudem wäre die Linienführung der Option A deutlich länger als jene der Option B. Auch bei der Variante Option B sind aufgrund des angrenzenden Spielbetriebs Schutz- bzw. Sicherheitszäune erforderlich, damit der Fussweg sicher vom Golfspiel abgesichert werden kann. Diese fallen jedoch deutlich geringer aus als die bei Option A.



Anschlusspunkt des Fusswegs bei Brücke im Golfpark

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie der zu erwartenden Mehrkosten ist die Umsetzung der Option B nicht nur zweckmässiger und wirtschaftlicher, sondern wird auch von Seiten des Golfparks klar favorisiert.

Die Erstellung der Fusswegverbindung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass diese Kosten nicht subventionsberechtigt sind.

Konsequenzen bei Nichtbewilligung des Nachkredits

Wird der beantragte Nachkredit nicht genehmigt, kann das Projekt in der vorgesehenen Form nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen werden. Das weitere Vorgehen bzw. die Umsetzung des Renaturierungsprojekts ist unmittelbar von der fachgerechten Entsorgung des PFAS-belasteten Boden- und Aushubmaterials abhängig. Diese Entsorgung ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt eine zwingende Voraussetzung für die Wiederaufnahme und Weiterführung der Bauarbeiten dar. Ein Wiedereinbau des PFAS-belasteten Materials vor Ort, welches die vorgenannten Grenzwerte überschreitet, ist gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen verboten (Art. 19 VVEA).

Ohne die notwendigen finanziellen Mittel müsste die Baustelle eingestellt bleiben. Dies hätte Verzögerungen zur Folge und könnte zusätzliche Kosten verursachen, beispielsweise durch Bauzeitverlängerungen, vertragliche Anpassungen oder erneute Mobilisierungen der Unternehmungen. Zudem bestünde das Risiko, dass bereits zugesicherte Subventionsbeiträge gefährdet würden, falls das Projekt nicht fristgerecht oder nicht im bewilligten Umfang umgesetzt werden kann. Eine Projektanpassung mit Verzicht auf die Entsorgung des belasteten Materials ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde auch im Falle eines Projektabbruchs weiterhin Eigentümerin des belasteten Materials bleiben würde. Die gesetzeskonforme Entsorgung dieses Materials wäre unabhängig vom Fortgang des Renaturierungsprojekts zwingend erforderlich. Würde die Entsorgung jedoch ausserhalb des laufenden Wasserbauprojekts erfolgen und stattdessen gestützt auf das Altlastenrecht abgewickelt werden, wären deutlich tiefere Subventionsbeiträge zu erwarten. Während im Rahmen des Wasserbauprojekts höhere Beiträge von Bund und Kanton möglich sind, wäre bei einer späteren Entsorgung im Altlastenverfahren voraussichtlich lediglich mit Beiträgen von maximal 40 % zu rechnen.

Ein Projektabbruch würde somit nicht dazu führen, dass die Entsorgungskosten entfallen, sondern vielmehr dazu, dass die Gemeinde einen deutlich höheren Eigenanteil zu tragen hätte.

Finanzielles

Die Firma Gruner hat im Auftrag der Gemeinde eine entsprechende Kostenzusammenstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl bereits erbrachte Zusatzleistungen (Stand 31.01.2026) als auch zum Zeitpunkt der Offertstellung voraussichtlich noch anfallende Leistungen.

Kostenzusammenstellung Nachkredit

Wasserbau

A – Laboranalysen	CHF	70'000.00
B – Entsorgung belastetes Boden- und Aushubmaterial	CHF	575'000.00
C – Baumeister	CHF	131'000.00
D – Honorare	CHF	148'000.00
E – Kosten Erstellung Zaun bei Golfpark	CHF	87'000.00
F – Risikokosten (10%)	CHF	98'100.00
Zwischentotal	CHF	1'109'100.00
MwSt. (8.1%)	CHF	89'837.10

Total Nachkredit (gerundet)

CHF 1'199'000.00

Kredit für das Vorprojekt (genehmigt durch Gemeinderat am 21.06.2021)	CHF	80'000.00
Projektierungskredit (genehmigt durch Gemeinderat am 17.07.2023)	CHF	83'000.00
Baukredit (genehmigt durch grossen Gemeinderat am 17.10.2024)	CHF	1'145'000.00
Total Wasserbau inkl. MwSt. gerundet	CHF	2'507'000.00

Die einzelnen Positionen des Nachkredits werden in der Beilage 4 detailliert erläutert.

Wie bereits erwähnt, werden nach Abschluss des Projekts voraussichtlich ca. 95% der anfallenden Kosten für das Renaturierungsprojekt (ohne Flurweg) subventioniert. Da derzeit jedoch noch keine schriftliche rechtliche Zusicherung vom Kanton vorliegt, auch noch nicht hinsichtlich des ursprünglich vom Grossen Gemeinderat genehmigten Baukredits von CHF 1'145'000.00, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, welcher Kostenanteil effektiv bei der Gemeinde verbleiben wird.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten Nachkredit	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (voraussichtliche Restkosten CHF 60'000.00)	50 Jahre	2.00 %	1'200.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	600.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			1'800.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			1'800.00

Im Finanz- und Investitionsplan 2025 – 2030 ist das Projekt mit einer Gesamtsumme von CHF 1.3 Mio. enthalten.

Folgekosten Gesamtkredit	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (voraussichtliche Restkosten CHF 210'000.00)	50 Jahre	2.00 %	4'200.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	2'100.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			6'300.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			6'300.00

Die Folgekosten werden der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes belastet. Diese Kosten sind für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 31.03.2026 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	18.03.2026	Dem Geschäft wurde zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Kantonales Wasserbaugesetz (WBG)	Art. 9 + 30
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29 + 54
Finanzkompetenz		OgR	Art. 29 + 54
Verfahren		Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Art. 16 + 18

Beim vorliegenden Geschäft wird ein Nachkredit beantragt. Gemäss Art. 54 OgR entscheidet grundsätzlich jenes Organ über den Nachkredit, das auch für den Gesamtkredit zuständig ist. Fällt aber der Nachkredit aufgrund der Höhe in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, was hier der Fall ist, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

Antrag

1. Der Nachkredit für das Renaturierungsprojekt Mühlebach / Dorfbach und die Flurwegverbindung von der Hofwilstrasse zum Golfpark, in der Höhe von CHF 1'199'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Haushalts, wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Ralph Lager, GGR-Präsident. Eröffnet die Beratung mit dem Hinweis, dass der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Marco Krummen sei.

Marco Krummen, GPK-Sprecher: Als beratende Personen seien der GPK Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau, sowie Hans-Ulrich Weber, Ressortleiter Tiefbau, zur Verfügung gestanden. Die GPK habe das Geschäft geprüft und stelle weder einen Antrag noch hätte sie Ergänzungen. Die GPK sei der Meinung, dass der Bericht und Antrag korrekt und vollständig dargestellt sei und damit genügend Informationen für eine Verabschiedung durch den Grossen Gemeinderat vorliegen.

Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau. Führt aus, dass die gesamte Thematik rund um PFAS eine komplexe Angelegenheit sei, sowohl fachlich als auch rechtlich. Zudem handle es sich um eine relativ neue Thematik. Wenn man die Entwicklungen auf Bundesebene verfolge, stelle man fest, dass noch Unsicherheit darüber bestehe, wie künftig mit PFAS umzugehen sei. Es sei davon auszugehen, dass Ständerat und Nationalrat demnächst über dieses Thema debattieren und allenfalls Anpassungen in der Umweltschutzgesetzgebung vornehmen werden. Faktisch müsse man jedoch mit der heute gültigen Gesetzgebung arbeiten. Er ergänzt zum Bericht und Antrag zusammenfassend, dass keine Alternative bestehe, da die Belastung vorhanden und bekannt sei. Das Material müsse entweder entsorgt oder im schlimmsten Fall saniert werden. Aktuell gehe es um die Entsorgung. Man habe im Grunde zwei Alternativen. Etwas zu unternehmen sei zwingend, das sei eine gesetzliche Pflicht.

Kostenmässig stelle sich die Situation wie folgt dar: Wenn dem Nachkredit im Rahmen des Wasserbauprojekts zugestimmt werde, belaste dies die Gemeinde mit rund CHF 100'000.00. Zwar sei die Subvention formell noch nicht definitiv zugesichert, doch die Bau- und Verkehrsdirektion habe signalisiert, dass im Rahmen des Wasserbauprojekts mit einer Subvention von etwa 90 bis 95 Prozent gerechnet werden könne. Bei Gesamtkosten von rund CHF 1 Million verbleibe somit ein Anteil von ungefähr CHF 100'000.00 für die Gemeinde.

Die zweite Alternative bestünde darin, zu sagen, nein, das wolle man nicht. In diesem Fall müsste die Entsorgung oder Sanierung dennoch - jedoch gestützt auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen - erfolgen. In diesem Fall würden lediglich 40 Prozent durch den Kanton subventioniert. Bei Kosten von rund CHF 1 Million bedeutete dies Subventionen von 40 Prozent – also CHF 400'000.00 - und damit rund CHF 600'000.00 zulasten der Gemeinde. Das wären die beiden Alternativen. Zusammengefasst bestehe somit die Wahl zwischen rund CHF 100'000.00 im Rahmen des Wasserbauprojekts oder etwa CHF 600'000.00 bei einer späteren Entsorgung nach der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.

Auf eine häufig gestellte Frage hin führt Michel Gygax weiter aus, ob künftig bei anderen Bauprojekten ebenfalls mit PFAS-Belastungen zu rechnen sei. Dies sei denkbar, könne jedoch derzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Michael Wüthrich, SVP-Fraktion. Der Nachkredit für die Renaturierung Mühlebach-Dorfbach liege zur Genehmigung vor. Die Entsorgung des mit PFAS kontaminierten Erdreichs sei sehr teuer. Die anstehenden Mehrkosten seien jedoch notwendig, um noch grössere Kosten zu vermeiden. Im Namen der SVP-Fraktion bedanke er sich bei der Verwaltung und allen Beteiligten für die getroffenen Abklärungen und erarbeiteten Lösungen. Die SVP-Fraktion empfehle die Annahme des Geschäfts.

Dieter Sturm, FDP-Fraktion. Er habe vorhin gehört, dass mit dem PFAS aufgeräumt und das Material entsorgt werden müsse. Da sei er grundsätzlich gleicher Meinung. Er habe jedoch eine Bemerkung zur Aktennotiz (Anmerkung des Protokollführers: Beilage zum Geschäft) auf Seite 7. Dort stehe, dass weniger PFAS abgetragen werden müssten, wenn man die Böschung steiler machen würde. Für ihn stelle sich die Frage, ob man das Gift entsorgen müsse oder ob es belassen werden können. Das hätte gemäss Aktennotiz auch Auswirkungen auf die Kostenfolge.

Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau. Er sei nicht ganz sicher, ob er diese Frage fachlich vollständig korrekt beantworten könne, da die Materie komplex sei. Die PFAS-Belastung werde in zwei verschiedenen Bundesverordnungen geregelt. Einerseits in der sogenannten VBBo, der Verordnung über Belastungen des Bodens, welche insbesondere die Landwirtschaft betreffe. Gemäss dieser Verordnung liege der tolerierbare Belastungswert für PFAS höher als bei Aushubmaterial. Bis zu einer Belastung von 11 Mikrogramm pro Kilogramm Boden dürfe der Boden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Beim Aushubmaterial seien die Grenzwerte strenger. Ab 5 Mikrogramm pro Kilogramm müsse dieses Material in spezielle Deponien verbracht werden und dürfe nicht vor Ort verwendet werden. Der Grund liege darin, dass Aushubmaterial in Deponien gelagert werde und man dort das Grundwasser besonders schützen wolle. Es bestehe die Befürchtung, dass eine Belastung in einer Deponie schneller ins Grundwasser gelangen könne.

Je nachdem, wie eine Böschung gestaltet werde, könne es sein, dass belastetes Aushubmaterial vor Ort verwendet werden dürfte, sofern die Belastungswerte dies erlaubten. Für haargenaue Details müsse er jedoch Rücksprache nehmen, da der Umgang mit belastetem Material eben unterschiedlich sei. Er könne diese Abklärungen aber gerne vornehmen und die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt nachliefern.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Detailberatung

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Der Nachkredit für das Renaturierungsprojekt Mühlebach / Dorfbach und die Flurwegverbindung von der Hofwilstrasse zum Golfpark, in der Höhe von CHF 1'199'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Haushalts, wird genehmigt.

Ordnungsantrag:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der GGR einen Sitzungsunterbruch von ca. fünf Minuten.

Eröffnung

1. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)

Beilagen

1. Aktennotiz von der Projektsitzung vom 17. Oktober 2025
2. Übersichtsplan Aushubbelastung
3. Übersichtsplan Bodenbelastung
4. Kostenzusammenstellung und Erläuterung zum Nachkredit

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.